

SCHRIFTLICHER FERNLEHRGANG IN 11 LEKTIONEN

Assistentin des Vorstands/ der Geschäftsleitung

Fachliche Leitung: Heidrun Polegek

2

Assistenz in AG und GmbH – die rechtlichen Grundlagen

Dr. Stephanie Kaufmann

Assistentin des Vorstands/ der Geschäftsleitung

LEKTION 2

Dr. Stephanie Kaufmann

Assistenz in AG und GmbH – die rechtlichen Grundlagen

Hinweis des Herausgebers

© 2010, Herausgeber dieser Lektion des Fernlehrgangs ist die EUROFORUM Verlag GmbH, Düsseldorf. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in dieser Lektion bei dem/n jeweiligen Autor/en und das Urheberrecht des Lehrgangs als Sammelwerk bei dem Herausgeber liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photomechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung sowohl des Herausgebers als auch des jeweiligen Autors der Texte und Grafiken. Es ist Lehrgangsteilnehmern und Dritten nicht gestattet, die Lektionen oder sonstige Unterrichtsmaterialien zu vervielfältigen.

LESEPROBE



Dr. Stephanie Kaufmann

Dr. Stephanie Kaufmann gründete 2005 eine Rechtsanwaltskanzlei in Feldafing am Starnberger See. Zuvor war sie sechs Jahre als Chefredakteurin bei der Gesellschaft für Wirtschaftsinformation (GWI), einem Fachverlag für Recht und Wirtschaft, in München tätig. Davor war Frau Dr. Stephanie Kaufmann als Referentin für Arbeitsrecht in einem Arbeitgeberverband und im Institut der deutschen Wirtschaft Köln tätig. Sie schrieb zahlreiche Bücher und Beiträge aus dem Bereich Recht und Wirtschaft für verschiedene Fachverlage. Nach wie vor konzipiert sie unterschiedliche Verlagsprodukte, berät Verlage und hält Vorträge und Seminare auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Erbrechts.

Inhalt

	Zielformulierung	5
1	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	6
1.1	Die Reform des GmbH-Rechts	7
1.2	Exkurs: So entsteht ein Gesetz	8
1.3	Die Gründung einer GmbH oder UG erfolgt in drei Schritten	11
1.3.1	Erster Gründungsschritt: die Vorgründungsgesellschaft	11
1.3.2	Zweiter Gründungsschritt: die Vor-GmbH	12
1.3.3	Dritter Gründungsschritt: die GmbH	13
1.3.3.1	Zwei Gründungsmöglichkeiten nach neuem Recht	13
1.3.3.2	Die Kosten der Gründung	16
1.4	Die Bestandteile des Gesellschaftsvertrags	17
1.4.1	Die notwendigen Bestandteile des Gesellschaftsvertrags	17
1.4.1.1	Der Sitz der Gesellschaft	18
1.4.1.2	Die Firma	18
1.4.1.3	Der Gegenstand des Unternehmens	21
1.4.2	Die möglichen Bestandteile des Gesellschaftsvertrags	21
1.5	Stammkapital und Stammeinlagen	22
1.5.1	So werden Stammeinlagen erbracht	23
1.5.2	Das Gericht prüft die Sacheinlagen	25
1.6	Die Organe der GmbH	26
1.6.1	Die Aufgaben der Geschäftsführer	26
1.6.2	Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung	27
1.6.3	Die Aufgaben des Aufsichtsrats	27
1.7	Diese Rechte und Pflichten hat der Geschäftsführer	28
1.7.1	Die Rechte des Geschäftsführers	29
1.7.1.1	Der Geschäftsführer hat die Vertretungsbefugnis	29
1.7.1.2	Der Geschäftsführer hat die Geschäftsführungsbefugnis	30
1.7.1.3	Weitere Rechte des Geschäftsführers	31
1.7.2	Die Pflichten des Geschäftsführers	31
1.7.2.1	Die Pflicht zur Treue	32
1.7.2.2	Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Berichtspflicht	32
1.7.2.3	Handelsregisterpflichten	33
1.7.2.4	Pflichten des Geschäftsführers in der Krise	34
1.7.2.5	Die steuerrechtlichen Pflichten	34
1.8	So haftet der Geschäftsführer einer GmbH	35
1.8.1	So haftet der Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung)	35
1.8.2	So haftet der Geschäftsführer gegenüber Dritten (Außenhaftung)	36
1.9	Diese Rechte und Pflichten haben die Gesellschafter	38
1.9.1	Die Rechte der Gesellschafter	38
1.9.2	Die Pflichten der Gesellschafter	38
1.10	So haften die Gesellschafter einer GmbH	39
1.11	Das gilt für GmbH-Geschäftspapiere und GmbH-E-Mails	40

1.11.1	Das gilt für Anreden und Anschriften	41
1.11.2	So unterschreiben Sie	41
1.12	So wird eine GmbH aufgelöst	42
1.12.1	Die Auflösung der GmbH	43
1.12.2	Die Liquidation der GmbH	45
1.12.3	Die Beendigung der GmbH	47
2	Die Aktiengesellschaft (AG)	48
2.1	Die Aktiengesellschaft allgemein	48
2.2	Das sind die wesentlichen Merkmale einer AG	49
2.2.1	Die Gesellschafter der AG	49
2.2.2	Das Kapital der AG	49
2.2.3	Der Unternehmensgegenstand der AG	50
2.2.4	Die Firma der AG	50
2.3	So entsteht eine Aktiengesellschaft	51
2.3.1	So wird die Satzung festgestellt	51
2.3.2	Die notarielle Beurkundung der Satzung	52
2.3.3	Die Aufbringung des Grundkapitals	53
2.3.4	So werden die Organe der AG bestellt	54
2.3.5	So erfolgt die Handelsregistereintragung	54
2.3.6	So entsteht der Gründungsbericht	55
2.4	So funktioniert eine Aktiengesellschaft	55
2.4.1	Die Aufgaben des Vorstands	55
2.4.2	Die Aufgaben des Aufsichtsrats	56
2.4.3	Die Aufgaben der Hauptversammlung	57
2.4.4	So entsteht der Jahresabschluss	58
2.4.5	Sonderfall „kleine AG“	60
2.4.6	Diese Angaben gehören auf die Geschäftspapiere	60
2.4.7	So lauten die Anschriften und Anreden	62
2.5	So wird eine AG aufgelöst	63
2.6	Was man unter Corporate Governance versteht	65
2.6.1	Diesen Zweck verfolgt der Kodex	66
2.6.2	So wird die Einhaltung des Kodex überwacht	67
2.6.3	Die Offenlegung der Vorstandsgehälter	67
	Zusammenfassung	69
	Übungsaufgaben zu Kapitel 1	72
	Übungsaufgaben zu Kapitel 2	73
	Lösungen zu den Übungsaufgaben des Kapitels 1	74
	Lösungen zu den Übungsaufgaben des Kapitels 2	76
	Literaturverzeichnis	77

Zielformulierung

In der heutigen Berufswelt werden Assistenten und Assistentinnen gerade im Vorstand und in der Geschäftsleitung des Unternehmens immer mehr zu Partnern ihrer Vorgesetzten. Sie übernehmen verantwortungsvolle Aufgaben, managen ihre eigenen Projekte und arbeiten mit an Strategien und Beschlüssen. Darüber hinaus nehmen sie echte Führungsaufgaben wahr und steuern oft ein ganzes Team.

Selbstständig, eigenverantwortlich und wertvoll für Ihr Team und die Vorgesetzten können Sie aber nur dann arbeiten, wenn Sie die „Hintergründe“ verstehen, nach denen das Unternehmen funktioniert. Diese „Hintergründe“ werden sich Ihnen dann erschließen, wenn Sie über ein gewisses rechtliches Verständnis verfügen. Denn gerade von den gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen wird die tägliche Arbeit von Vorstand und Geschäftsleitung stark beeinflusst. Zurzeit ist das Recht der GmbH zudem stark im Umbruch. Bei dieser Europäisierung der GmbH werden Sie mitreden können.

Sie werden an den Aufgaben von Vorstand und Geschäftsleitung kompetent und zuverlässig mitwirken, wenn Sie wissen, was sich hinter den rechtsspezifischen Fachbegriffen verbirgt, die juristischen Zusammenhänge verstehen und die Entscheidung Ihrer Vorgesetzten nachvollziehen können.

In diesem Lehrgang lernen Sie deshalb

- wie das Recht der GmbH sich verändern wird,
- die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen und Zusammenhänge, nach denen die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die AG (Aktiengesellschaft) funktionieren,
- wie eine AG oder eine GmbH gegründet wird,
- welche Organe das Unternehmen wie lenken,
- wie Geschäftsführer und Gesellschafter haften und vieles mehr.

Mit diesem Fachwissen gewinnen Sie an Sicherheit im Umgang mit rechtlichen Dokumenten und Vorgängen. Sie werden in bestimmten Situationen souveräner handeln und reagieren. Sie werden in der Lage sein, vielseitige Aufgaben sachkundig zu übernehmen und in vielen Ihrer Entscheidungen sicher zu handeln. Sie verbessern Ihr Verständnis für juristische Fachbegriffe und Zusammenhänge, ersparen sich lästiges Nachfragen und können kompetent mit Fach- und Rechtsabteilungen kommunizieren.

Beim Be- und Verarbeiten der Lektion wünsche ich Ihnen Spaß und im Ergebnis eine Wissensvermehrung, die Ihnen bei der täglichen Arbeit nützlich ist.

1.6 Die Organe der GmbH

Die GmbH ist eine juristische Person und kann deshalb nur durch ihre Organe handeln. Organe sind der Geschäftsführer, die Gesellschafterversammlung und – sofern vorhanden – der Aufsichtsrat. Der oder die Geschäftsführer vertreten die GmbH nach außen. Die Weichen innerhalb der GmbH (interne Willensbildung) stellt die Gesellschafterversammlung.



Die Organe der GmbH sind:

- der oder die Geschäftsführer,
- die Gesellschafterversammlung und
- ggf. der Aufsichtsrat.

1.6.1 Die Aufgaben der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet und vertritt die GmbH gegenüber Außenstehenden. Geschäftsführer kann jede natürliche Person sein, die unbeschränkt geschäftsfähig ist. Damit scheiden die Minderjährigen unter 18 Jahren aus. Eine vorgeschriebene Anzahl von Geschäftsführern gibt es nicht, jede GmbH muss aber mindestens einen Geschäftsführer haben. Der Geschäftsführer muss nicht notwendigerweise, kann jedoch Gesellschafter der GmbH sein. Die Gesellschafterversammlung beschließt, wer zum Geschäftsführer bestellt wird. Im Handelsregister werden dann die Personen der Geschäftsführer und ihre Vertretungsbefugnis eingetragen.



Die oder der Geschäftsführer einer GmbH ist befugt,

- die GmbH nach außen zu vertreten und
- nach innen zu führen.

Zu den Aufgaben des Geschäftsführers zählen beispielsweise:

- Vertretung nach außen im Geschäftsverkehr und bei sonstigen Aktivitäten der GmbH,
- Geschäftsleitung,
- Buchführung,
- Aufstellung des Jahresabschlusses,
- Anfertigung von Berichten,
- Einberufung der Gesellschafterversammlung,
- Auskunftserteilung gegenüber Gesellschaftern,
- Anmeldungen zum Handelsregister,
- Einreichung einer veränderten Gesellschafterliste zum Handelsregister,
- Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, wenn Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung eintritt usw.

1.6.2 Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH und besteht aus allen Gesellschaftern. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, was mittels eingeschriebenem Brief und einer Frist von mindestens einer Woche (§ 51 GmbHG) erfolgen muss. Wenn sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären, kann auf eine Versammlung im eigentlichen Sinne auch verzichtet werden. Stattdessen werden die notwendigen Beschlüsse für die GmbH von den Gesellschaftern in einem schriftlichen Verfahren gefasst. Die Gesellschafterversammlung muss die Aufgaben erfüllen, die ihr im Gesellschaftsvertrag übertragen werden. Nach § 46 GmbHG hat die Gesellschafterversammlung im Wesentlichen die folgenden Kompetenzen:

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
- die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten,
- Bestellung, Entlastung und Abberufung von Geschäftsführern.

Diese Aufgaben kann die Gesellschafterversammlung durch entsprechenden Beschluss auf den Aufsichtsrat, sofern ein solcher vorhanden ist, übertragen. Weitere Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind:

- über Änderungen des Gesellschaftsvertrages zu befinden,
- über die Auflösung der Gesellschaft zu entscheiden und
- die Einforderung von Nachschüssen zu beschließen.

Diese Aufgaben können nicht auf einen eventuell bestehenden Aufsichtsrat übertragen werden.



Die Entscheidungen, die die Gesellschafter treffen müssen, erfolgen durch Beschlussfassung. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Ja-Stimmen sind. Nur ausnahmsweise, wenn eine Satzungsänderung beschlossen werden soll, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

1.6.3 Die Aufgaben des Aufsichtsrats

Ein Aufsichtsrat muss eigentlich nicht bestellt werden – er ist kein notwendiges Organ der GmbH. Die Gesellschafter können aber in der Satzung festlegen, dass ein solcher bestellt werden soll. Außerdem ist ein Aufsichtsrat zwingend vorgeschrieben, wenn die GmbH regelmäßig mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

In den Großbetrieben (mehr als 2.000 Arbeitnehmer) wird der Aufsichtsrat paritätisch besetzt, d. h., zur Hälfte besteht er aus Arbeitnehmervertretern und zur Hälfte aus Gesellschaftervertretern. Bei den mittleren GmbHs stellen die Arbeitnehmer ein Drittel des Aufsichtsrats. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört die Überwachung der Geschäftsführung. Zudem besitzt der Aufsichtsrat ein umfassendes Informationsrecht, insbesondere bezüglich des Jahresabschlusses.



Die Organe der GmbH sind

- der oder die Geschäftsführer,
- die Gesellschafterversammlung und
- ggf. der Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführer leiten und vertreten die GmbH. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Ein Geschäftsführer kann, muss aber nicht Gesellschafter sein.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der GmbH. Sie wird durch den Geschäftsführer einberufen.

Der Aufsichtsrat ist als Organ der GmbH denkbar. Er muss nur dann eingerichtet werden, wenn die GmbH mehr als 500 bzw. 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt oder wenn im Gesellschaftsvertrag dies so festgelegt wurde.

1.7 Diese Rechte und Pflichten hat der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer einer GmbH ist zum einen Organ der GmbH und hat als solches gesellschaftsrechtlich definierte Rechte und Pflichten. Zum anderen bestimmt sich seine Tätigkeit nach seinem Anstellungsvertrag, der wie jeder andere Dienstvertrag auch z. B. die Vergütung des Geschäftsführers regelt, die Dauer seines Urlaubs festlegt, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall genauer definiert usw.



Siehe dazu die arbeitsrechtlichen Grundzüge in Lektion 8.

Die wesentliche Aufgabe als GmbH-Geschäftsführer besteht darin, die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Gesellschaftsziele zu fördern – also die GmbH zu vertreten und die Geschäfte zu führen.

1.7.1 Die Rechte des Geschäftsführers

1.7.1.1 Der Geschäftsführer hat die Vertretungsbefugnis

Der Geschäftsführer hat die umfassende Befugnis, die GmbH nach außen zu vertreten – sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.



Beispiele für die Vertretung im außergerichtlichen Bereich

- Abschluss, Änderung, Beendigung von schuldrechtlichen Verträgen
- Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen

Beispiele für die Vertretung im gerichtlichen Bereich

- Klageerhebung
- Klagerücknahme
- Stellung von allen Anträgen vor Gericht

Man geht von einer Gesamtvertretung aus. Das heißt: Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, müssen diese im Regelfall gemeinsam die GmbH vertreten. Allerdings kann der Gesellschaftsvertrag abweichende Regelungen enthalten.



Beispielsweise kann der Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass

- ein Geschäftsführer allein oder
- jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam oder
- ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen usw.

die GmbH vertreten können.

Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers gegenüber Dritten, d. h. im Außenverhältnis zwischen der GmbH und ihren Vertragspartnern, kann nicht eingeschränkt werden (§ 37 Abs. 2 GmbHG). Trotzdem ist der Geschäftsführer im Verhältnis zur Gesellschaft (Innenverhältnis) nicht völlig frei, denn er hat die Weisungen der Gesellschafter zu befolgen.



Im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers kann beispielsweise geregelt sein, dass der Geschäftsführer Geschäfte nur bis zu einem bestimmten Betrag abschließen darf oder dass er für die Einstellung von Arbeitnehmern die Genehmigung der Gesellschafter braucht. Solche Weisungen können auch per Beschluss festgelegt werden.

Wichtig: Der Umfang der Vertretungsmacht des Geschäftsführers kann weder durch Gesellschaftsvertrag noch durch Gesellschafterbeschluss nach außen hin beschränkt werden. Das hat zur Folge, dass ein Geschäftsführer, der die im Innenverhältnis festgelegten Befugnisse überschreitet, rechtliche Fakten im Außenverhältnis schaffen kann, an die die GmbH gebunden ist.



Schließt ein Geschäftsführer, obwohl er dazu aufgrund seiner beschränkten Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis nicht berechtigt ist, einen Vertrag mit einem Dritten ab, hat dies folgende Auswirkungen:

- Zwischen der GmbH und dem Dritten kommt ein wirksamer Vertrag zustande, denn die GmbH wurde durch den Geschäftsführer, dessen Vertretungsmacht nach außen hin unbeschränkbar ist, wirksam vertreten.
- Der Geschäftsführer, der aufgrund der beschränkten Geschäftsführungsbefugnis den Vertrag mit dem Dritten nicht hätte abschließen dürfen, ist, da er seine Geschäftsführungsbefugnis überschritten hat, der GmbH gegenüber schadenersatzpflichtig.

1.7.1.2 Der Geschäftsführer hat die Geschäftsführungsbefugnis

Die wichtigste Pflicht des Geschäftsführers ist die Geschäftsführung. Er muss die Geschäfte in angemessenem Umfang so zweckfördernd wie möglich führen. Typische Geschäftsführungspflichten sind z. B.:

- Pflicht zur Kooperation mit den anderen Geschäftsführern,
- Pflicht zur Überwachung der anderen Geschäftsführer,
- Organisationspflicht.

Die Organisationspflicht bedeutet für den Geschäftsführer, die Geschäfte der GmbH so zu organisieren, dass er jederzeit eine Übersicht über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der GmbH zur Verfügung stellen kann.



Überschreitet der Geschäftsführer seine Befugnisse, kann er sich gegenüber der GmbH schadenersatzpflichtig machen. Außerdem setzt er sich der Gefahr aus, dass er aus wichtigem Grunde abberufen und sein Anstellungsvertrag außerordentlich gekündigt wird (siehe dazu auch Lektion 8).

1.7.1.3 Weitere Rechte des Geschäftsführers

- *Einberufung der Gesellschafterversammlung:* Gemäß § 49 Abs. 1 GmbHG hat der Geschäftsführer die Befugnis, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.



Zum Verhältnis zwischen Geschäftsführer und Gesellschafterversammlung siehe auch in dieser Lektion Abschnitt 1.5.1 und 1.5.2.

- *Vollzug von Gesellschafterbeschlüssen:* Der Geschäftsführer hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse, die die Gesellschafterversammlung fällt, vollzogen und damit im täglichen Geschäft umgesetzt werden.
- *Anspruch auf Vergütung und Aufwändungsersatz:* Der Geschäftsführer hat einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Bezahlung und auf Erstattung der Aufwendungen, die er für die GmbH vornimmt.
- *Anspruch auf Entlastung:* Gemäß § 46 Nr. 5 GmbHG kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer entlasten, wenn es keine Einwendungen gibt und sich dieser fehlerfrei verhalten hat. Damit wird die Haftung des Geschäftsführers beschränkt, denn mit der Entlastung wird er von allen Ansprüchen, die die Gesellschaft gegen ihn haben könnte, freigestellt. In der Praxis wird die Entlastung so gehandhabt, dass der Geschäftsführer für einen bestimmten Zeitraum (Beispiel: für das vergangene Geschäftsjahr) entlastet wird. Ein Geschäftsführer kann aber auch im Hinblick auf ein einzelnes Geschäft entlastet werden.
- *Einziehung von Forderungen in der Liquidation:* Gemäß § 71 Abs. 1, 4 GmbHG kann der Geschäftsführer, wenn es zur Auflösung der GmbH kommt, Forderungen für die GmbH einziehen.



Zur Auflösung (Liquidation) einer GmbH siehe unter Abschnitt 1.11.

1.7.2 Die Pflichten des Geschäftsführers

Neben seinen Rechten hat der Geschäftsführer auch eine ganze Reihe von Pflichten, von denen ich hier nur die wichtigsten darstelle:

1.7.2.1 Die Pflicht zur Treue

Der Geschäftsführer hat gegenüber der Gesellschaft eine intensive Treuepflicht und ist ihr zur Loyalität verpflichtet. Die Treuepflicht umfasst beispielsweise:

- *Verschwiegenheitspflicht*: Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der GmbH muss gegenüber Außenstehenden Stillschweigen gewahrt werden. Beispiel: Die Y-GmbH entwickelt neue Softwareprodukte, die mittels einer besonderen Technik extrem benutzerfreundlich sind. Der Geschäftsführer der Y-GmbH sollte dies keinesfalls dem Konkurrenzunternehmen erzählen, da dies ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wäre.
- *Wettbewerbsverbot*: Der Geschäftsführer darf während der Dauer seiner Tätigkeit im Geschäftszweig der Gesellschaft keine Geschäfte im eigenen oder fremden Namen tätigen. Beispiel: Er darf keinen Betrieb mit einem Gewerbe eröffnen, das im Wettbewerb zum Geschäft der GmbH steht.

1.7.2.2 Rechnungslegungs-, Buchführungs- und Berichtspflicht

Der Geschäftsführer hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen, kann diese jedoch von Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) durchführen lassen. Er selbst braucht also keine Buchführungs- und Rechnungslegungskennnisse zu haben. Er muss aber die dafür qualifizierten Personen einstellen bzw. überwachen.

Der Geschäftsführer hat den *Jahresabschluss* zu fertigen. Der Jahresabschluss beinhaltet:

- die Bilanzaufstellung,
- die Aufstellung einer Gewinn-und-Verlust-Rechnung und
- die Erstellung eines Anhangs zur Bilanz.



Der Jahresabschluss muss *immer* von einem Wirtschaftsprüfer geprüft werden.

Zusätzlich hat der Geschäftsführer einen *Lagebericht* zu erstellen. Sinn dieses Berichts ist es, ein wirtschaftliches Gesamtbild der Lage der Gesellschaft zu geben, das über die Aussagemöglichkeiten des Jahresabschlusses hinausgeht. Rein rechtlich hat dieser Lagebericht aber nichts mit dem Jahresabschluss zu tun.



Für den Jahresabschluss sind unter anderem die folgenden Grundsätze zu beachten:

- Klarheit und Übersichtlichkeit, § 243 Abs. 1, 2 Handelsgesetzbuch (HGB)
- Aufstellungszeitraum, §§ 243, 264 Abs. 1 HGB
- Sprache und Währung, § 244 HGB
- Unterzeichnung, § 245 HGB
- Beachtung des Bilanzschemas, § 266 HGB

Der Geschäftsführer hat den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Diese trifft dann die Feststellung, dass der Jahresabschluss vorliegt, und beschließt, wie das Ergebnis verwendet werden soll.



Wenn die Gesellschafterversammlung die Verwendung des Ergebnisses beschließt, kann das z. B. so ausfallen, dass der Gewinn oder auch der Verlust nach den Geschäftsanteilen der einzelnen Gesellschafter verteilt wird. Hier ist aber jede abweichende Regelung zulässig, die im Gesellschaftsvertrag entsprechend festgelegt wird.

1.7.2.3 Handelsregisterpflichten

Der Geschäftsführer hat die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Er muss z. B. Satzungsänderungen, Erhöhungen des Stammkapitals oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsführung anmelden. Außerdem muss er den Jahresabschluss und den Lagebericht zum Handelsregister einreichen. Beispiel: Nach einem Gesellschafterbeschluss wird der Gesellschaftsvertrag abgeändert und festgelegt, dass die Geschäftsführer nicht mehr alleine vertretungsberechtigt sind. Diese Änderung melden der oder die Geschäftsführer beim Handelsregister an.



Handelsregisterpflichten

Beim Handelsregister muss der Geschäftsführer anmelden:

- Änderungen der Geschäftsführung,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- Veränderungen des Stammkapitals,
- die Auflösung der Gesellschaft.

Beim Handelsregister muss der Geschäftsführer einreichen:

- die Liste der Gesellschafter sowie jede Veränderung,
- den Jahresabschluss,
- den Lagebericht,
- die Ergebnisverwendungsvorschläge und
- die Ergebnisverwendungsbeschlüsse.

1.7.2.4 Pflichten des Geschäftsführers in der Krise

Gerät die GmbH in eine Krise und verbraucht sie beispielsweise die Hälfte ihres Stammkapitals oder es tritt Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit ein, dann treffen den Geschäftsführer besondere Pflichten. Für den Fall, dass die Gesellschaft 50 % ihres Stammkapitals verbraucht hat, hat der Geschäftsführer die Gesellschafter darüber zu informieren. Die Verlustanzeige dient dem Schutz der Gesellschaft, der Gesellschafter und auch der Gläubiger der Gesellschaft. Die Gesellschafter sollen dann unter Umständen in einer Gesellschafterversammlung über die Konsequenzen des Verlustes beraten, um z. B. eine Kapitalerhöhung beschließen zu können.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung hat der Geschäftsführer frühzeitig die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung den Gesellschaftern mitzuteilen, indem er eine Gesellschafterversammlung einberuft. Außerdem ist der Geschäftsführer verpflichtet, ohne zu zögern, spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung, Insolvenz anzumelden.



Der Geschäftsführer muss beim Handeln für die GmbH den Vertragspartner auf Zahlungsschwierigkeiten hinweisen.

1.7.2.5 Die steuerrechtlichen Pflichten

Dem Finanzamt gegenüber hat der Geschäftsführer einer GmbH weitere Pflichten zu erfüllen. Insbesondere muss er

- fristgerecht und richtig die Steuererklärung anfertigen bzw. anfertigen lassen,
- die fälligen Steuern entrichten,
- alle für die Besteuerung relevanten Ereignisse beim Finanzamt melden.



Der Geschäftsführer hat Rechte und Pflichten.

Zu den Befugnissen zählen vor allem:

- die Vertretungsbefugnis,
- die Geschäftsführungsbefugnis,
- das Recht zur Einberufung der Gesellschafterversammlung.

Zu den Pflichten zählen vor allem:

- die Treuepflicht,
- die Pflichten in der Krise,
- die Handelsregisterpflichten,
- die steuerrechtlichen Pflichten,
- die Pflicht zur aktiven Geschäftsführung.

2.4 So funktioniert eine Aktiengesellschaft

Die AG besteht aus den drei Organen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen. Eine wesentliche Pflicht, die die AG erfüllen muss, ist die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, der darüber hinaus offenzulegen ist.

2.4.1 Die Aufgaben des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Aktionäre zu sein. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach der Satzung. Er kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Bei einem Grundkapital von mehr als 3 Mio. EUR hat er aus mindestens zwei Personen zu bestehen. Eine juristische Person kann nicht Mitglied eines Vorstandes sein. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit kann aber durch Beschluss des Aufsichtsrats um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind

- grobe Pflichtverletzungen,
- Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- oder Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung.

Mitglieder des Vorstandes der AG sind in der Regel selbstständig tätig. Ihre Anstellung beruht auf einem Dienstvertrag, nicht auf einem Arbeitsvertrag. Sie sind trotzdem keine Unternehmer. Sie haften daher Dritten gegenüber weder für die Verbindlichkeiten der AG, noch haben sie intern der AG Verluste, die während der Zeit ihrer Geschäftsführung entstanden sind, zu ersetzen. Das Unternehmerrisiko trägt allein die Gesellschaft. Der Vorstand ist allerdings verpflichtet, die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen. Wird diese Sorgfaltspflicht verletzt, können sich hieraus Schadenersatzansprüche der Gesellschaft (nicht der anderen Vorstandsmitglieder oder von Dritten) ergeben. Insoweit gilt das Gleiche wie bei der GmbH für den Geschäftsführer.

Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung, vertritt die AG nach außen und handelt in eigener Verantwortung. Seine Geschäftsführungsbefugnis ist grundsätzlich unbeschränkt. Nur in den Fällen, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrats vorgesehen ist, liegt eine Beschränkung vor.

2.4.2 Die Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrats besteht darin, die Arbeit des Vorstandes, nämlich dessen Geschäftsführung, zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist also das Kontrollorgan des Vorstands. Er beruft den Vorstand und bestellt ihn auch wieder ab. Außerdem hat der Aufsichtsrat

- die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft dies erfordert,
- den Jahresabschluss,
- den Lagebericht und
- den Gewinnverteilungsvorschlag zu prüfen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Satzung kann mehr Mitglieder vorsehen, die Anzahl muss aber durch drei teilbar sein.

Die Höchstzahl der Mitglieder im Aufsichtsrat bestimmt sich nach der Höhe des Grundkapitals. Sie beträgt bei einem Grundkapital

- von bis zu 1,5 Mio. EUR 9 Mitglieder,
- von mehr als 1,5 Mio. EUR 15 Mitglieder
- und von mehr als 10 Mio. EUR 21 Mitglieder.



Wenn eine AG ein Grundkapital von 8 Mio. EUR hat, kann ihr Aufsichtsrat aus maximal 15 Aufsichtsratsmitgliedern bestehen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Handelsregister veröffentlicht. Der Anstellungsvertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied ist ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Inhalt hat. Ein Aufsichtsratsmitglied kann entgeltlich oder unentgeltlich seine Aufgaben ausüben.

Beim Aufsichtsrat muss unterschieden werden, um welche Art von AG es sich handelt. Zum einen gibt es solche, die mitbestimmt werden. Dabei handelt es sich um AGn, die den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes unterliegen und bei denen Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat auf jeden Fall vertreten sein müssen. Andere AGn werden nicht mitbestimmt und haben folglich einen Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter.



AGn mit weniger als 500 Mitarbeitern haben keine Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat.

Für alle anderen gilt, dass eine paritätische Besetzung im Aufsichtsrat bestehen muss. Er muss also zur Hälfte aus Anteilseignervertretern und zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern bestehen.

2.4.3 Die Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das Organ der Aktionäre, in welcher diese ihre Rechte im Verhältnis zur AG ausüben.



Die Hauptversammlung ist

- die als solche ausdrücklich bezeichnete,
- unter Beachtung der §§ 121 ff. AktG einberufene
- und gemäß §§ 129 f., 131 ff. AktG durchgeführte

Versammlung der Aktionäre. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen. Wenn das Wohl der AG dies erfordert, kann auch der Aufsichtsrat eine Hauptversammlung einberufen. Bei der Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung sind sehr viele formelle Dinge zu beachten.



Siehe dazu Lektion 4.

Wenn der Vorstand es verlangt, kann die Hauptversammlung ausnahmsweise in Geschäftsführungsangelegenheiten entscheiden. Weisungen kann sie dem Vorstand nicht erteilen. Die Hauptversammlung hat trotzdem einen Einfluss auf die Geschäftsleitung, da sie Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat wählt.



Für diese Aufgaben ist die Hauptversammlung zuständig:

- Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (bis auf wenige Ausnahmen)
- Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Bestellung des Abschlussprüfers
- Satzungsänderungen
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- Auflösung der Gesellschaft

2.4.4 So entsteht der Jahresabschluss

Die Dauer des Geschäftsjahres ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Sie darf allerdings zwölf Monate nicht überschreiten. Die AG ist verpflichtet, am Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz (Jahresbilanz) und eine Gewinn-und-Verlust-Rechnung aufzustellen. Außerdem ist dieser Jahresabschluss um einen Anhang mit Erläuterungen zu ergänzen. Die Prüfung des Jahresabschlusses ist für große und mittelgroße AGs zwingend vorgeschrieben. Die Kapitalgesellschaften sind nach § 267 Handelsgesetzbuch (HGB) in drei Größenklassen aufgeteilt.



§ 267 Umschreibung der Größenklassen

„(1) *Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:*

1. *4.015.000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).*
2. *8.030.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.*
3. *Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.*

(2) *Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:*

1. 16.060.000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).
 2. 32.120.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
 3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.
- (3) Große Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 2 bezeichneten Merkmale überschreiten. Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.
...“

Je nach Zugehörigkeit zu einer dieser Klassen werden unterschiedliche Anforderungen an den Jahresabschluss gestellt.



Für so genannte kleine AGs besteht beispielsweise keine Prüfungspflicht.

Neben dem Jahresabschluss muss der Vorstand auch einen Lagebericht erstellen. In diesem Bericht muss der Vorstand den Geschäftsverlauf darstellen und die Lage der AG beschreiben. Jahresabschluss und Lagebericht legt der Vorstand dann den Abschlussprüfern vor. Die Abschlussprüfungen können nur Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchführen. Die Wirtschaftsprüfer müssen unabhängig sein. Sie dürfen also weder Aktionäre noch in einem der Organe vertreten sein. Die Wirtschaftsprüfer unterliegen einer sehr strengen gesetzlichen Haftung.



Wirtschaftsprüfer müssen auch vor etwaigen Gefahren warnen (§ 321 HGB). Sie haben also bzgl. der Gefahren eine Warnpflicht. Wenn ein Wirtschaftsprüfer schuldhaft versäumt, die AG auf eine Gefahr aufmerksam zu machen, kann er dafür haftbar gemacht werden.

Wenn der Wirtschaftsprüfer erkennen kann, dass die Rechnungslegung mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmt, dann bescheinigt er dies. Mit seinem Bestätigungsvermerk gibt der Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie mit Wirkung nach außen sein Gesamturteil über Buchführung und den Jahresabschluss der Gesellschaft ab. Die Prüfer haben ein sehr weit reichendes Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in Bücher, Kasse, Bestände an Wertpapieren und Waren usw. Sie sind zur unbedingten Verschwiegenheit verpflichtet und müssen über die Prüfung einen unparteiischen schriftlichen Prüfungsbericht erstatten. Sind keine Einwendungen zu erheben, haben die Prüfer den Bestätigungsvermerk zu erteilen. In der Regel wird der Jahresabschluss dann vom Aufsichtsrat gebilligt und gilt damit als festgestellt.



So entstehen Jahresabschluss und Lagebericht:

1. *Vorstand*: erstellt den Jahresabschluss und Lagebericht.
2. *Abschlussprüfer*: prüfen den Jahresabschluss. Der Prüfung wird gegebenenfalls ein schriftlicher Bericht mit Bestätigungsvermerk beigelegt.
3. *Aufsichtsrat*: prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes zur Bilanzgewinnverwendung.
4. *Hauptversammlung*: Vorstand und Aufsichtsrat legen den Jahresabschluss gegebenenfalls der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung vor.

2.4.5 Sonderfall „kleine AG“

1994 sind die Sonderregeln zur so genannten kleinen Aktiengesellschaft in Kraft getreten. Damit wurde keine neue Gesellschaftsform geschaffen, jedoch wurde die Aktiengesellschaft auch für mittelständische und kleine Unternehmen als Gesellschaftsform attraktiver gemacht. Grund dafür war vor allem, dass für die „kleine AG“ vereinfachte Formvorschriften herrschen. Beispielsweise ist auch die Einmann-Gründung erlaubt. Weiterhin sind die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlung und vieles mehr vereinfacht worden. Damit stellt die „kleine AG“ öfters eine echte Alternative zur GmbH dar. Das gilt vor allem für die kleineren Unternehmen, die ihre Mitarbeiter am Unternehmen beteiligen wollen.

2.4.6 Diese Angaben gehören auf die Geschäftspapiere

Nicht nur bei der GmbH, auch bei der AG sind spezielle Anforderungen an die Geschäftspapiere gestellt. Der Begriff „Geschäftspapiere“ umfasst dabei den gesamten externen Schriftwechsel des Gewerbetreibenden an einen bestimmten

Empfänger (z. B. Angebote, Bestellscheine, Empfangsbestätigungen, Preislisten, Rechnungen, Quittungen usw.). Auf die Art der Übermittlung kommt es nicht an, sodass auch in per Fax oder E-Mail übermittelten Geschäftsbriefen gemäß § 80 AktG folgende Angaben gemacht werden müssen:

- Rechtsform der Gesellschaft (AG)
- Sitz der Gesellschaft (z. B. Starnberg)
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft (z. B. Amtsgericht Starnberg)
- Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (z. B. HRB 100)
- alle Vorstandsmitglieder mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der Vorsitzende des Vorstandes (als solcher kenntlich zu machen)
- der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Auf Rechnungen – nicht auf sonstigen Geschäftsbriefen – muss neben den o. g. Angaben auch die vom Finanzamt erteilte Steuernummer angegeben werden.

Für den Fall, dass sich die AG in Liquidation befindet, müssen statt der Vorstandsmitglieder alle Liquidatoren mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. In der Firmenbezeichnung ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet (z. B. Peter AG i. L.).

Die vorgenannten Bestimmungen gelten nicht im Bereich der Werbung (z. B. Zeitungsanzeigen, Flyer usw.), da sich diese meistens nicht an bestimmte Empfänger richtet. Außerdem kann man bei Formularen wie z. B. Lieferscheinen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Mahnungen usw. im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf die Angabe der Daten verzichten. Das gilt aber nur dann, wenn die Handelsregisterdaten schon früher einmal angegeben wurden.



Bestellscheine müssen *immer* die vollständigen Angaben enthalten.

Bei den vorgenannten Pflichtangaben sind die Gesellschaften in der Gestaltung ihrer Geschäftspapiere völlig frei. In der Praxis hat sich durchgesetzt, dass Rechtsformzusatz, Sitz, Registergericht und Handelsregisternummer in der Fußleiste und die Firma im Briefkopf platziert werden.



Werden die Vorschriften über die Angaben auf Geschäftsbriefen nicht befolgt, so kann das Registergericht – außer im Fall der fehlenden Steuernummer auf Rechnungen – die Vorstandsmitglieder durch Festsetzung eines *Zwangsgeldes* hierzu anhalten.

Problematisch kann es auch dann werden, wenn Mitbewerber die fehlenden Angaben auf Geschäftspapieren kostenpflichtig abmahnen.

2.4.7 So lauten die Anschriften und Anreden

In Ihrer Position werden Sie des Öfteren Korrespondenz mit Vorständen, Vorstandsvorsitzenden und Aufsichtsräten führen und mit diesen Personen auch sprechen. Die korrekten Anschriften und Anreden lauten wie folgt:

- *Aufsichtsratsvorsitzende*

Anschrift:

Vorsitzende des Aufsichtsrates der/des ...

Frau (akademischer Grad) Vorname Familienname

Adresse

Anrede (schriftlich): Sehr geehrte Frau (akademischer Grad) Familienname

Anrede (mündlich): Frau (akademischer Grad) Familienname

- *Vorstandsvorsitzende*

Anschrift:

Vorsitzende des Vorstandes der/des ...

Frau (akademischer Grad) Vorname Familienname

Adresse

Anrede (schriftlich): Sehr geehrte Frau (akademischer Grad) Familienname

Anrede (mündlich): Frau (akademischer Grad) Familienname

- *Vorstandsmitglied*

Anschrift:

Mitglied des Vorstands der/des ...

Frau Direktorin (akademischer Grad) Vorname Familienname

Adresse

Anrede (schriftlich): Sehr geehrte Frau (akademischer Grad) Familienname

Wenn kein akademischer Grad vorhanden ist: Sehr geehrte Frau Direktorin
Familienname

Anrede (mündlich): Frau (akademischer Grad) Familienname

Wichtig: Bei einer Aktiengesellschaft ist jedes Vorstandsmitglied „Direktor“/„Direktorin“, aber nicht jeder Direktor ist Mitglied des Vorstands, da es auch in der Aktiengesellschaft so genannte Titulardirektoren geben kann.



Zu den Unterschriftenregelungen siehe Abschnitt 1.10.2.



Die Hauptaufgaben der Organe der AG sind:

- Der Vorstand vertritt die AG und leitet sie eigenverantwortlich.
- Die Geschäftsführung des Vorstands wird vom Aufsichtsrat als Kontrollorgan überwacht.
- In der Hauptversammlung versammeln sich alle Aktionäre und üben ihre Rechte gegenüber der AG aus. Sie wählt die Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat.

Der Jahresabschluss wird

- vom Vorstand erstellt,
- vom unabhängigen Abschlussprüfer überprüft,
- vom Aufsichtsrat gebilligt,
- der Hauptversammlung zur Beschlussfassung über die Gewinnverwendung vorgelegt und
- neben Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und dem Gewinnverwendungsbeschluss dem Handelsregister eingereicht und im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Auf den Geschäftspapieren einer AG sind zu nennen:

- Rechtsform der Gesellschaft (AG)
- Sitz der Gesellschaft (z. B. Starnberg)
- Registergericht des Sitzes der Gesellschaft (z. B. Amtsgericht Starnberg)
- Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist (z. B. HRB 100)
- alle Vorstandsmitglieder mit ihrem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- der Vorsitzende des Vorstandes (als solcher kenntlich zu machen)
- der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

2.5 So wird eine AG aufgelöst

Eine AG kann u. a. durch den Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Meistens muss für einen solchen Auflösungsbeschluss eine Dreiviertelmehrheit vorliegen. In der Satzung kann aber auch etwas anderes festgelegt werden. In aller Regel müssen aber drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals – also der Aktionäre – dafür stimmen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wäre beispielsweise auch ein Auflösungsgrund.



§ 262 AktG Auflösungsgründe

„(1) Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst

1. durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;
2. durch Beschluss der Hauptversammlung; dieser bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst; die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen;
3. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft;
4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
5. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 144a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel der Satzung festgestellt worden ist;
6. durch Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 141a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Dieser Abschnitt gilt auch, wenn die Aktiengesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst wird.

...“

Sofern nicht das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, wird die AG abgewickelt. Die Vorstandsmitglieder erledigen die Aufgaben der Abwicklung: laufende Geschäfte beenden, Forderungen einziehen, verbleibendes Vermögen zu Geld machen und die Gläubiger befriedigen. Wenn es erforderlich ist, dürfen sie auch neue Geschäfte eingehen. Die AG i. L. wird von den Abwicklern gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Auflösung und Abwicklung sind in notariell beglaubigter Form beim Handelsregister anzumelden. Außerdem muss dreimal ein Gläubigeraufruf in den Gesellschaftsblättern stattfinden. Die Gesellschaftsblätter sind in erster Linie der Bundesanzeiger. In der Satzung kann aber auch festgelegt sein, dass in der Tageszeitung, die beim Handelsregister zur Bekanntmachung bestimmt wurde, der Gläubigeraufruf veröffentlicht werden soll.

Eine Verteilung des Vermögens an die Aktionäre darf frühestens ein Jahr nach dem letzten Gläubigeraufruf geschehen. Außerdem müssen alle Verbindlichkeiten beglichen sein. Das Vermögen wird nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt. Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, haben die Abwickler den Schluss der Abwicklung zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die Gesellschaft wird dann gelöscht.



- Die AG kann z. B. durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Dazu ist in der Regel eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
- Nach der Auflösung schließt sich die Abwicklung der AG an, es sei denn, die AG wird durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelöst.
- Die Gläubiger müssen dreimal aufgerufen werden, ihre Forderungen geltend zu machen.
- Auflösung und Abwicklung müssen notariell beglaubigt an das Handelsregister gemeldet werden.
- Das verbleibende Vermögen der AG wird nach dem Verhältnis der Aktienbeträge verteilt.

2.6 Was man unter Corporate Governance versteht



Definition

Corporate Governance (englisch für Unternehmensführung): Standards bzw. spezielle Rahmenbedingungen für Strukturen und Prozesse der Führung, Verwaltung und Überwachung börsennotierter Unternehmen. Derartige Standards sind notwendig, um die Transparenz und Kontrolle in Großunternehmen zu erhöhen, Fehlverhalten und Machtmissbrauch zu verhindern und die Manager zu einem mit den Interessen der Shareholder (Aktionäre) und der Stakeholder (z. B. Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten) übereinstimmenden Verhalten zu bewegen.

Corporate Governance bedeutet wörtlich übersetzt „Unternehmensregierung, Unternehmensführung“. Durch die Befolgung von Corporate-Governance-Grundsätzen soll eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle gewährleistet werden. Alle dafür erforderlichen Regeln werden in einem so genannten Corporate Governance Kodex zusammengefasst. Dieser besteht aus den gesetzlichen Anforderungen (Muss) und den darüber hinaus als erforderlich anerkannten Grundsätzen

(Soll) für die Leitung eines Unternehmens. Mit der Befolgung dieser Grundsätze zeigt das jeweilige Unternehmen, dass es eine gute Unternehmensführung über das gesetzlich vorgegebene und zwingende Mindestmaß hinaus verfolgt.

2.6.1 Diesen Zweck verfolgt der Kodex

Bei der Corporate Governance geht es vordringlich um die Aufteilung der Rechte und Pflichten in großen Unternehmen wie z. B. zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Aktionären in einer Aktiengesellschaft. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex werden vor allem die folgenden Ziele verfolgt:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex gibt den deutschen Unternehmen einen Rahmen von Normen und Werten für eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung vor.
- Der Kodex soll dazu beitragen, die in Deutschland geltenden Regeln für die Unternehmensleitung und -überwachung für nationale und internationale Investoren transparent zu machen.
- Die Transparenz soll das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Unternehmen stärken, damit zumindest mittelbar auch das Vertrauen in den deutschen Kapitalmarkt gestärkt wird.



Den Deutschen Corporate Governance Kodex finden Sie unter www.corporate-governance-code.de/ger/kodex/index.html, wo auch sämtliche Änderungen der vergangenen Jahre nachgelesen werden können.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gliedert sich in sieben Teile:

- Präambel
- Aktionäre und Hauptversammlung
- Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat
- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Transparenz
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Inhaltlich enthält der Kodex drei Arten von Bestimmungen, die sich durch den Grad ihrer Verbindlichkeit voneinander unterscheiden:

- Wiedergabe wesentlicher gesetzlicher Regelungen (hauptsächlich sind dies Vorschriften aus dem AktG)
- Empfehlungen („Soll“-Vorschriften)
- Anregungen („Kann“-Vorschriften)

Für die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die keinen Gesetzesstatus haben, besteht keine Anwendungspflicht. Ihre Befolgung ist freiwillig.

2.6.2 So wird die Einhaltung des Kodex überwacht

Die Überwachung der Befolgung dieser Regeln wird als Compliance bezeichnet. In Deutschland wacht die „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex in der Unternehmenspraxis. Beispielsweise müssen Vorstand und Aufsichtsrat einer jeden börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung (*Entsprechenserklärung*) abgeben, inwieweit sie die Empfehlungen des Kodex angewandt haben. Damit wirkt sich das Befolgen der Prinzipien unmittelbar auf die Außendarstellung eines Unternehmens aus. Gleichzeitig wird davon auch das Verhältnis zu den Aktionären betroffen.



Unter www.corporate-governance-code.de/ger/entsprechenserklaerung/index.html finden Sie alphabetisch aufgelistet die Entsprechenserklärungen der deutschen Aktiengesellschaften.

Die „Regierungskommission Corporate Governance Kodex“ ist eine dauerhafte Einrichtung, die zudem die Entwicklung von Corporate Governance in der Gesetzgebung und in der Praxis in Deutschland begleitet. Mindestens einmal im Jahr prüft die Kommission, inwieweit der Kodex anzupassen ist.



Der größte Vorteil, den der Corporate Governance Kodex hat, ist, dass er laufend aktualisiert und schnell an neue Gegebenheiten angepasst werden kann. Aktuelle Entwicklungen können also schneller im Kodex aufgenommen und praktisch umgesetzt werden, als das beispielsweise mit Gesetzen der Fall ist.

2.6.3 Die Offenlegung der Vorstandsgehälter

Immer wieder wird Kritik dahingehend laut, dass die Nichteinhaltung des Corporate Governance Kodex für die Gesellschaften folgenlos bleibt und viele Unternehmen den Kodex erst gar nicht einhalten. Das Transparenzgebot des Kodex hätte eigentlich schon immer verlangt, dass die Bezüge der Vorstandsmitglieder offengelegt werden – eine wichtige Information aus Sicht der Anleger. In Deutschland haben sich aber ca. zwei Drittel der führenden Aktiengesellschaften stets verweigert, diese Zahlen preiszugeben. 2005 wurde deshalb das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (VorstOG) erlassen. Das Gesetz sieht vor, dass bei börsennotierten Aktiengesellschaften für jedes einzelne Vorstandsmitglied die gesamten Bezüge unter Namensnennung anzugeben sind. Dabei reicht nicht die

Gesamtsumme der an ein einzelnes Vorstandsmitglied gezahlten Bezüge. Verlangt wird die Aufschlüsselung in erfolgsunabhängige und erfolgsbezogene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (z. B. Aktienoptionen).



Das Gesetz erlaubt es, dass die Aktionäre auf der Hauptversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen können, auf die Offenlegung der Gehälter der Vorstände zu verzichten.

Vorgeschrieben ist auch, dass die Abfindungen der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder offengelegt werden. Diese Vorgehensweise entspricht der Empfehlung des Corporate Governance Kodex. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Kontrollrechte der Aktionäre.



- Corporate-Governance-Grundsätze sind Rahmenbedingungen für Strukturen und Prozesse der Führung, Verwaltung und Überwachung börsennotierter Unternehmen.
- Für deutsche Aktiengesellschaften gilt der Corporate Governance Kodex.
- Die im Kodex enthalten gesetzlichen Regelungen müssen befolgt werden. Die enthaltenen Empfehlungen sollen befolgt und die Anregungen können befolgt werden.

